



Brüssel, den 17. Dezember 2015  
(OR. en)

15132/15

ENER 420

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Beschluss des Rates zur Ernennung von drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)  
– Annahme

---

1. Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden gegründet<sup>1</sup>.
2. Nach Artikel 12 der Verordnung wird ein Verwaltungsrat eingerichtet, der aus neun Mitgliedern und neun Stellvertretern besteht. Fünf Mitglieder und ihre Stellvertreter sind vom Rat zu ernennen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1.

3. Gemäß dem Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2009<sup>2</sup> läuft die sechsjährige Amtszeit von drei Mitgliedern (Guido Bortoni, Italien, Razvan Eugen Nicolescu, Rumänien, und Piotr Grzegorz Wozniak, Polen) und deren Stellvertretern (Alfonso Gonzalez Finat, Spanien, und Kristian Moeller, Dänemark) am 27. Januar 2016 ab. Darüber hinaus ist der Vorsitz durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates davon in Kenntnis gesetzt worden, dass Detlef Dauke, Deutschland, aus seinem vierjährigen Mandat als stellvertretendes Mitglied, zu dem er gemäß dem Beschluss des Rates vom 15. November 2013<sup>3</sup> zum 28. Januar 2014 ernannt worden war, ausgeschieden ist. Der Rat muss für die ausscheidenden Personen nunmehr drei neue Mitglieder und drei Stellvertreter ernennen.
4. Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der eingangs genannten Verordnung beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie ihrer Stellvertreter vier Jahre und kann einmal verlängert werden – mit Ausnahme des Mandats des letzten Stellvertreters. Da einer der vom Rat ernannten Stellvertreter aus seinem vierjährigen Mandat als stellvertretendes Mitglied, das noch bis zum 27. Januar 2018 läuft, ausgeschieden ist, wird die Stelle ab dem 28. Januar 2016 für die verbleibende Amtszeit neu besetzt.
5. Die obengenannten Bestimmungen sowie das Ergebnis der Konsultation des AStV vom 2. Dezember 2015 zur Ernennung der drei neuen Mitglieder und der drei Stellvertreter sind im Entwurf des Beschlusses in Dokument 15109/15 wiedergegeben.
6. Der AStV wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er den in Dokument 15109/15 wiedergegebenen Beschluss als A-Punkt der Tagesordnung annimmt.

---

<sup>2</sup> ABl. C 21 vom 28.1.2010, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. C 337 vom 19.11.2013, S. 8.